Eckpunkte zum Standard Funktionenplan

- Der Funktionenplan ist anzuwenden, wenn der Haushaltsplan nach Titeln und Konten gegliedert ist.
- 2. Unabhängig von der Art ihrer Haushaltswirtschaft stellen Bund und Länder sicher, dass zur Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen einschließlich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie für sonstige Berichtspflichten die Plan- und Ist-Daten nach diesem Funktionenplan bereitgestellt werden.
- 3. Sofern der Funktionenplan nur bis auf die Oberfunktion (zweistellig) gegliedert ist, können die jeweiligen Gebietskörperschaften eine weitere Aufschlüsselung auf Funktionskennzahlen (dreistellig) in eigener Verantwortung vornehmen, soweit das Gremium keinen anderweitigen Beschluss fasst.
- 4. Sofern der Funktionenplan spezielle Vorgaben für die Bundesebene enthält, die auf Landesebene nicht zur Anwendung kommen, können die Länder auf die Darstellung dieser Funktionen bzw. dieser Zuordnungshinweise verzichten.
- 5. Die Fristen zur Umsetzung des Standards in die Funktionenpläne des Bundes und der Länder ergeben sich aus den jeweiligen Beschlüssen des Gremiums.

I. Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan

1. Der Funktionenplan enthält die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Aufgabenbereichen.

Der Funktionenplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptfunktionen

- Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,

Oberfunktionen Funktionen Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Untergliederung nach Oberfunktionen bzw. Funktionen beginnt mit der Ziffer 1 in der zweiten bzw. dritten Stelle. Die Ziffer 0 ist in der zweiten und dritten Stelle für die Summierung der Oberfunktionen zur Hauptfunktion bzw. der Funktionen zur Oberfunktion vorgesehen. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptfunktionen, Oberfunktionen auf Funktionen. Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

- 2. Schließt eine Zweckbestimmung mehrere vollständige Funktionen verschiedener Art ein, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.
- 3. Der Funktionenplan sieht für bestimmte Aufgabengebiete (vgl. z. B. 031, 111, 188, 21, 311, 331, 341, 51, 61, 71) eine Trennung der "Verwaltung" von den Fachaufgaben und Förderungsmaßnahmen vor. Der "Verwaltung" sind die

- Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11),
- Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
- sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),
- Erstattungen von Verwaltungsausgaben (Obergruppen 23, 26 und 63) und
- Ausgaben für Investitionen, soweit sie Verwaltungsgebäude betreffen (aus Hauptgruppen 7 und 8),

der Verwaltungsaufgaben wahrnehmenden Stellen zuzuordnen.

Eine solche Trennung ist bei anderen Aufgabengebieten nicht vorgesehen. Hier erfolgt eine Zuordnung zu den wahrgenommenen Fachaufgaben (z. B. 313 Arbeitsschutz).